

**Pay  
peanuts  
and  
you get  
monkeys**

Designkosten nach SDSt/AGD

## **Designkosten**

nach ADG Vergütungstarifvertrag  
SDSt/AGD

Seit Inkrafttreten des neuen Urheberrechtsgesetzes UrhG von 2002/2003 wird nun die Schaffung von gestalterischen Werken nicht nur als eine Dienstleistung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs BGB betrachtet, sondern sie ist im Sinne des UrhG auch eine persönliche, geistige Schöpfung. Was u.a. bedeutet, dass sich die Gesamtvergütung für eine Kreativleistung zusammensetzt aus einer Entwurfs- und einer Nutzungsvergütung.

### **Die Kalkulation eines Designauftrages**

Ein Designauftrag gliedert sich in zwei Bereiche: die Anfertigung von Entwürfen (Werkvertrag § 631 BGB) und die Einräumung von Nutzungsrechten (Lizenzvertrag § 31 UrhG).

Folglich besteht die Gesamtvergütung für eine Designleistung aus:

- 1. Vergütung für Entwurfsarbeiten (Werkvertrag)**
- 2. Vergütung für Nutzungsrechtseinräumung (Lizenzvertrag)**
- 3. Vergütung für zusätzliche Leistungen**

Unsere Kalkulation basiert auf dem »Vergütungstarifvertrag Design SDSt/AGD« der »Allianz deutscher Designer«, dem am weitest verbreiteten Kalkulationsmodell für professionelle Designleistungen in Deutschland.

Der AGD Vergütungstarifvertrag Design hilft Auftraggebern und Designern bei der Ermittlung der branchenüblichen und angemessenen Vergütung für Entwicklungs- und Entwurfsleistungen, bei der Festlegung der Vergütung für die Nutzungsrechtseinräumung sowie bei der Ermittlung der Vergütung für zusätzliche Leistungen. Er berücksichtigt die Bereiche Fotodesign, Illustration, Kommunikationsdesign, Messe- und Ausstellungsdesign, Modedesign, Produktdesign, Text und Textildesign. Im »AGD Vergütungstarifvertrag Design« werden einzelne Design-, PR- und Werbemittel in ihren durchschnittlichen Stundenaufkommen verglichen.

Insbesondere fungiert er auch als gemeinsame Vergütungsregel im Sinne des §36 UrhG und wird erfahrungsgemäß sehr gerne von Juristen und Gutachtern herangezogen, um die Ansprüche ihrer Klienten zu formulieren.

SDSt

## Designkosten

nach ADG Vergütungstarifvertrag  
SDSt/AGD

Bei der Einräumung von Nutzungsrechten bietet der Vergütungstarifvertrag Design eine sehr differenzierte und kundenorientierte Möglichkeit, den Gesamtnutzungsfaktor aus den folgenden Rubriken zu bestimmen:

**Nutzungsart:** einfach<sup>1</sup> oder ausschließlich<sup>2</sup>

**Nutzungsgebiet:** regional, national, europaweit, weltweit

**Nutzungsdauer:** 1 Jahr, 5 Jahre, 10 Jahre, unbegrenzt

**Nutzungsumfang<sup>3</sup>:** gering, mittel, groß, umfangreich

SDSt

### Nutzungsfaktoren

Nutzungsart	einfach <sup>1</sup>	0,2
	ausschließlich <sup>2</sup>	1,0
Nutzungsgebiet	regional	0,1
	national	0,3
	europaweit	1,0
	weltweit	2,5
Nutzungsdauer	1 Jahr	0,1
	3 Jahre	0,3
	10 Jahre	0,5
	unbegrenzt	1,5
Nutzungsumfang <sup>3</sup>	gering	0,1
	mittel	0,3
	groß	0,7
	umfangreich	1,0

Die Nutzungsvergütung lässt sich anhand der Nutzungsfaktoren individuell ermitteln. Auch Zwischenstufen sind möglich. Der Gesamtnutzungsfaktor liegt zwischen 0,5 für die minimale und 6,0 für die maximale Nutzung

### Mehrwertsteuer

Eine klare Regelung steht im Umsatzsteuergesetz: 7% für alle Leistungen, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben und an denen Nutzungsrechte eingeräumt werden, 19% für alles andere. Der klassische Entwurfsauftrag mit allen Nebenleistungen un-

## **Designkosten**

nach ADG Vergütungstarifvertrag  
SDSt/AGD

terliegt somit der ermäßigten Umsatzsteuer, Sonstige Arbeiten ohne besondere Kreativleistung werden mit dem vollen Mehrwertsteuersatz abgerechnet.

### **Wie werden Fremdkosten verrechnet?**

Durch den freiberuflichen Status als »Schöpfer und Autor« betreiben Designer keine Provisionsgeschäfte, wie es bei Unternehmen mit Gewerbeanmeldung üblich ist.

Alle Fremdkosten, die im Zusammenhang mit einem Designauftrag entstehen werden direkt von den ausführenden Unternehmen an den Endkunden verrechnet – z.B. Offset- und Digitaldruck, Druckverarbeitung- und Veredelung, Produktion von Werbemitteln oder sonstigen Medien, Kosten für Anzeigenschaltung usw.

Der Auftraggeber hat dadurch die komplette Transparenz über die Fremdleistungen und es entstehen ihm keine zusätzlichen Aufschläge im Sinne von Provisionen seitens der Designer.

Selbstverständlich bieten wir unseren Auftraggebern aber auf Wunsch die Überwachung und Begleitung der Druckproduktion im Sinne eines Full-Service an, die wir im Rahmen der "Sonstigen Leistungen" abrechnen.

<sup>1</sup> Nutzungsart einfach: Der Auftraggeber kann den Entwurf nutzen; der Entwerfer darf auch weiteren Personen Nutzungsrechte einräumen.

<sup>2</sup> Nutzungsart ausschließliche: Der Auftraggeber ist alleine nutzungsberechtigt

<sup>3</sup> Nutzungsumfang: Die Vereinbarung über den Nutzungsumfang richtet sich z.B. nach der Auflagenhöhe, der Größe der Zielgruppe oder ähnlichen Kriterien. Ebenso ist von Bedeutung, ob ein Entwurf projektbezogen (z.B. nur für ein Plakat) oder für mehrere Medien genutzt wird.

—  
  
SDSt  
  
—